

Kammersatzung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 a) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 891) die nachfolgende Kammersatzung beschlossen:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) ist die gesetzliche Landesvertretung der niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die ZKN hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Die Aufgaben der Zahnärztekammer ergeben sich aus § 9 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B

Organe der Zahnärztekammer

§ 3

Organe der ZKN sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Vorstand.

§ 4

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über die in § 25 HKG genannten Gegenstände. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über:
 - a) die Entschädigungsordnung
 - b) die Meldeordnung
 - c) die Schlichtungsordnung
 - d) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen.

- (2) Die von der Kammerversammlung gemäß Absatz (1) und nach § 25 HKG gefassten Beschlüsse sind in dem Mitteilungsblatt der ZKN oder im Internet, www.zkn.de, zu veröffentlichen.

§ 5

Die Kammerversammlung wird, abgesehen von den Fällen des § 24 HKG, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. In dieser Sitzung erstattet die Präsidentin oder der Präsident mündlich oder schriftlich der Kammerversammlung einen Tätigkeitsbericht. Hierzu erstatten die Ausschussvorsitzenden und Kammerreferenten dem Vorstand der ZKN einen Bericht.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt. In dem zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Losentscheidung von den drei ältesten Mitgliedern der Kammerversammlung herbeizuführen.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes der Kammerversammlung oder des Vorstandes erlischt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder durch Amtsniederlegung in Textform.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Kammerversammlung durch Nachwahl ersetzt werden. Wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand ohne Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, oder weniger als 5 Vorstandsmitglieder verblieben sind, ist binnen 6 Wochen eine Nachwahl durch die Kammerversammlung durchzuführen.
- (5) Im Übrigen wird auf § 28 HKG verwiesen.

§ 7

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und im Rahmen der Haushalts- und Kassenordnung sowie des Haushaltsplanes. Er beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten. Soweit es sich um Angestellte handelt, denen Versorgungszulagen über die Sätze der Angestelltenversicherung hinausgegeben, oder die nicht den gesetzlichen Kündigungsfristen unterworfen werden, bedarf es der Zustimmung der Kammerversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder der Kammer beauftragen.
- (3) Zur Durchführung aller Angelegenheiten bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle (§ 1 der Geschäftsordnung).
- (4) Mitglieder der Ausschüsse sowie Referentinnen und Referenten können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 8

Die Ausführung von Beschlüssen der Kammerversammlung oder des Vorstandes ist Berufspflicht für die Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Pflicht ein Berufgerichtsverfahren beantragen. Er stellt in jedem Fall die Durchführung der Kammerversammlungsbeschlüsse sicher.

§ 9

- (1) Die Kammerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder, der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.
- (3) In allen sonstigen Fällen beschließen Kammerversammlung und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit muss die Präsidentin oder der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen, in dieser Sitzung ist die Kammerversammlung oder der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

§ 10

- (1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.
- (2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und der übrigen Gruppenmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sich die Gruppe auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 11

- (1) Die Kammerversammlung bildet nachstehende ständige Ausschüsse:
 - a) Finanzausschuss
 - b) Fürsorgeausschuss
 - c) Fortbildungsausschuss
 - d) Ausschuss für das zahnmedizinische Fachpersonal
 - e) Ausschuss für Fachzahnarzt-Angelegenheiten
 - f) Ausschuss für Jugendzahnpflege
 - g) Ausschuss für Seniorenzahnmedizin
- (2) Für bestimmte sonstige Aufgabengebiete können durch die Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Größe der ständigen und der weiteren Ausschüsse beträgt drei bis fünf Mitglieder und bis zu derselben Anzahl Ersatzmitglieder. Die Größe der einzelnen Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Kammerversammlung festgelegt.

§ 12

- (1) Bei der Bildung der Ausschüsse und der Entsendung der Delegierten für die Bundesversammlung der Bundeszahnärzte-kammer (BZÄK) sind Vorschläge der Gruppen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht (§ 27 HKG). Bei der Verteilung der Sitze auf mehrere Gruppen ist das d'Hondtsche Divisionsverfahren anzuwenden. Danach zu vergebende Sitze sind den Gruppenvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen, die sich aus den nach diesem Verfahren vorzunehmenden Divisionen der Vorschläge durch 1, 2 oder ein Vielfaches ergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (2) Soweit durch diese Gruppenvorschläge die erforderliche Zahl der Ausschussmitglieder oder der Delegierten nicht erreicht wird, finden Wahlen statt. Wählbar sind nur Mitglieder der Kammerversammlung, die keiner Gruppe angehören oder einer solchen angehören, die ihr Vorschlagsrecht nicht ausschöpft. Finden sich solche Bewerber nicht in ausreichender Zahl, ist jedes Mitglied der Kammerversammlung wählbar.
- (3) Für die Bestimmung der Ersatzmitglieder und der Ersatzdelegierten gilt Absatz 2 entsprechend. Im Falle der Wahl von Ersatzmitgliedern und Ersatzdelegierten treten diese in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl an die Stelle eines ausscheidenden Ausschussmitgliedes oder Delegierten.
- (4) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Dies gilt nicht, wenn sie ihr Vorschlagsrecht nach Absatz 2 nicht ausgeschöpft haben.
- (5) Bei der Bildung der Ausschüsse und der Entsendung von Delegierten kann eine Zuwahl aus der Gesamtheit der Kammermitglieder erfolgen, wenn sich aus der Mitte der Kammerversammlung nicht die ausreichende Anzahl der Ausschussmitglieder oder Delegierten findet.

§ 13

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein. Termin und Tagesordnung teilt sie oder er der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Das Recht zur Einberufung von Ausschusssitzungen hat auch die Präsidentin oder der Präsident unter Einhaltung der üblichen Einladungsfristen. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Ausschuss unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (2) Jeder Ausschuss hat das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand der ZKN Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter haben das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten die Ausschüsse dem Vorstand mit Übersendung einer Niederschrift innerhalb von 3 Wochen.

Teil C

Bezirksstellen

§ 14

Die ZKN bildet als Untergliederungen Bezirksstellen. Sitz und Abgrenzung der Bezirksstellen ergeben sich aus der Anlage.

§ 15

- (1) Sämtliche Kammerangehörige im Bereich einer Bezirksstelle sind zugleich Mitglieder der Bezirksstelle und bilden die Bezirksstellenversammlung.
- (2) Die Geschäfte der Bezirksstelle führt ein Vorstand. Der Vorstand der Bezirksstelle besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einer oder einem stellv. Vorsitzenden, die durch die Mitglieder der Bezirksstelle zu wählen sind, sowie als weiteren Mitgliedern aus den Vorsitzenden der Kreisstellen, die zur jeweiligen Bezirksstelle gehören. Der Vorstand stellt die Besetzung der Referentenstellen für Fortbildung, Ausbildung zahnmedizinisches Fachpersonal, Jugendzahnpflege und Senioren-zahnmedizin sicher. Die Referentinnen und Referenten der Bezirksstellen sind nicht Teil des Vorstands der Bezirksstelle.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die stellv. Präsidentin oder der stellv. Präsident der Kammer dürfen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender einer Bezirksstelle sein.
- (4) Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 16

- (1) Die Bezirksstellen haben im Rahmen der Aufgaben der Zahnärztekammer tätig zu werden; unter anderem unterstützen sie den Vorstand bei der Überwachung der Durchführung der Meldeordnung und der Berufsordnung.
- (2) Die Einberufung von Bezirksstellen-Vorstandssitzungen und von Bezirksstellenversammlungen erfolgt durch die Vorsitzender oder den Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen.
- (3) Die Bestimmungen des § 12 Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. Im Übrigen erlässt die Kammerversammlung eine Geschäftsordnung für die Bezirksstellen.

Teil D

Kreisstellen

§ 17

- (1) Die Bezirksstellen bilden Kreisstellen. Die Kreisstellen sorgen für die Unterrichtung und Meinungsbildung der Kollegenschaft in berufspolitischen Dingen, dienen der Förderung der kollegialen Zusammengehörigkeit und stellen die Durchführung eines ausreichenden Notfalldienstes entsprechend den erlassenen Richtlinien sicher. Anregungen bezüglich der Fortbildung und der Durchführung der Jugendzahnpflege und der Seniorenzahnmedizin leiten sie an die zuständige Bezirksstelle weiter.
- (2) Der Vorstand der Kreisstellen besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter, der Referentin oder dem Referenten für Jugendzahnpflege und der Referentin oder dem Referenten für Seniorenzahnmedizin. Der Vorstand wird in einer Kreisstellenversammlung gewählt. Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung.

(3) Zu den Veranstaltungen der Kreisstellen ist die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle einzuladen.

Teil E Beiträge

§ 18

Die Zahnärztekammer Niedersachsen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge nach einer Beitragsordnung. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen.

Teil F Schlussbestimmungen

§ 19

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 20

Eine Änderung der Kammersatzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

§ 21

Diese Kammersatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Kammersatzung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Kammersatzung der Zahnärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2018, außer Kraft.

Anlage zu § 14 der Satzung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Bezirksstelle Braunschweig. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Goslar (ohne die Stadt Seesen).

Bezirksstelle Göttingen. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Göttingen, Holzminden, Northeim, die Stadt Seesen.

Bezirksstelle Hannover. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Region Hannover, Schaumburg.

Bezirksstelle Hildesheim. Zuständigkeitsbereich: der Landkreis Hildesheim.

Bezirksstelle Lüneburg. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen.

Bezirksstelle Oldenburg. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg-Land, Vechta.

Bezirksstelle Osnabrück. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Osnabrück, die Landkreise Osnabrück-Land, Grafschaft Bentheim, Emsland mit Ausnahme der Kreisstelle Aschendorf-Hümmling.

Bezirksstelle Ostfriesland. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Emden, die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund sowie die Kreisstelle Aschendorf-Hümmling.

Bezirksstelle Stade. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Stade, Rotenburg/Wümme mit Ausnahme der Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Verden. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Diepholz, Heidekreis, Nienburg, Verden sowie die Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Wilhelmshaven. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, die Landkreise Friesland, Wesermarsch.